

~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Martin im Sulmtal

am 26.05.2026

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Martin im Sulmtal vom 11.12.2025 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.03 beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 1.01 sowie die FWP-Änderung Nr. 1.03 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 21.05.2026, GZ.: ABT13-306603/2025-24 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ St. Martin im Sulmtal (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo, Di, Do, Fr 07:00-12:00, Di u. Do 13:00-17:00

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 26.05.2026

abgenommen am



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-26T09:01:08+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	